

# **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land**

vom 30. Mai 2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10 am 08.06.2001)

Mit Wirkung vom 01.01.2002 werden die §§ 2 und 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des RPA/KPA des Landkreises Jerichower Land vom 17.10.2000 auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses Nr. 01/346/01 B vom 18.04.2001 wie folgt geändert:

## **§ 2**

Der Landkreis erhebt für die Tätigkeit des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird in Abhängigkeit von der Arbeitszeit wie folgt festgelegt:

1. voller Gebührensatz in Höhe von 202 EUR je Arbeitstag und Prüfer ab einer Arbeitszeit von 7 Stunden/Tag
2.  $\frac{3}{4}$  Gebührensatz in Höhe von 151 EUR je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von 4 bis 7 Stunden/Tag
3.  $\frac{1}{2}$  Gebührensatz in Höhe von 101 EUR je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von weniger als 4 Stunden/Tag.

Die Gebührenerhebung nach vorstehender Festlegung erfolgt unabhängig davon, ob die Tätigkeit im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises oder der Gemeinde durchgeführt wird.

## **§ 6**

Die 1. Änderung der Gebührensatzung vom 17.10.2000 tritt am 01.01.2002 in Kraft.